

Frauenfeld, 6. April 2010

Entscheid

Weisung zur Handhabung der Empfehlungen für die Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen

Mit Entscheid vom 16. November 2007 hat das AMH Weisungen zur Handhabung der Empfehlungen für die Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen erlassen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wurden die Regelungen einer Prüfung unterzogen. In folgenden Bereichen drängten sich Anpassungen auf:

- Klärung der Frage, ob sich die Weisung nur auf die Aufnahmeprüfungsfächer oder auf alle Niveaufächer bezieht.
- Die Weisung hatte zur Folge, dass für die Aufnahmeprüfungen in die FMS und die HMS kaum noch A-Empfehlungen vergeben werden konnten. Eine Differenzierung nach Schultyp (Gymnasium, FMS, HMS) wird deshalb als sinnvoll erachtet.
- Klärung der Frage, welcher Zeitpunkt für die Niveaufeststellung massgebend ist.

Unter Berücksichtigung der Anträge der Arbeitsgruppe Sek I - Sek II und in Absprache mit dem Amt für Volksschule erlässt das Amt für Mittel- und Hochschulen deshalb die nachfolgende Weisung.

Entscheid

1. Für die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium gilt:

Schülerinnen und Schüler, die eine A-Empfehlung (= vorbehaltlos empfohlen) erhalten, müssen alle nachstehenden Bedingungen erfüllen. Grundlage ist das letzte Semesterzeugnis.

- Sie müssen in der Stammklasse E sein.
- Sie müssen in allen Niveaus der Prüfungsfächer im Niveau e sein.

Schülerinnen und Schüler, die eine B-Empfehlung (= empfohlen) erhalten, müssen alle nachstehenden Bedingungen erfüllen. Grundlage ist das letzte Semesterzeugnis.

- Sie müssen in der Stammklasse E sein.
- Sie dürfen in *einem* Prüfungsfach im Niveau m sein. Im anderen Prüfungsfach bzw. den anderen Prüfungsfächern müssen sie im Niveau e sein.

Für die Aufnahmeprüfung in die Fach- und Handelsmittelschule sowie die kaufmännische Berufsmaturitätsschule gilt:

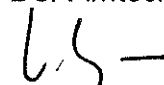
Schülerinnen und Schüler, die eine A- oder B-Empfehlung erhalten, müssen alle nachstehenden Bedingungen erfüllen. Grundlage ist das letzte Semesterzeugnis.

- Sie müssen in der Stammklasse E sein
- Sie dürfen in *einem* Prüfungsfach im Niveau m sein. Im anderen Prüfungsfach bzw. den anderen Prüfungsfächern müssen sie im Niveau e sein.

Es handelt sich hierbei um notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen. In den Diskussionen um die Empfehlungspraxis zeigte sich, dass verschiedene Faktoren die Praxis beeinflussen. Die Empfehlungen machen jedoch nur dann Sinn, wenn sie prognostischen Charakter haben. Es geht um eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf weiterführende Schulen. Eine rein rechnerische Ableitung der Empfehlungen aufgrund der erzielten Noten ist nicht zulässig. Die Empfehlungen sind mit Kommentaren zu ergänzen. Dies hilft den Mittelschulen bei der Beurteilung.

2. Diese Weisung zur Handhabung von Empfehlungen ist erstmals für die Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen im Jahr 2011 anwendbar.
3. Die Sekundar- und Mittelschulen sorgen für die Information der Lehrer- und Schülerschaft sowie der Eltern.
4. Mitteilung an:
 - Sekundarschulen im Einzugsgebiet des Kantons Thurgau
 - Arbeitsgruppe Sek I - Sek II
 - Amt für Volksschule
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 - Konferenz Sek I Thurgau (Teilkonferenz Bildung Thurgau)
 - SBW Haus des Lernens, 8590 Romanshorn
 - Nationale Elitesportschule, 8280 Kreuzlingen
 - Kantonsschule Wil, 9501 Wil
 - Mittelschulen des Kantons Thurgau
 - Departement für Erziehung und Kultur

Amt für Mittel- und Hochschulen
Der Amtschef


Urs Schwager